Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5734/65

Bonn, den 19. Oktober 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Sonderroheisen usw.)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Sonderroheisen usw.)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1965 wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 73.01 (Roheisen usw.) werden in der Anmerkung 2 (Waren aus Abs. B - II - b usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Worte

   „35 500 t vom 1. Januar 1965 bis 30. Juni 1965"
   ersetzt durch:

   „71 000 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965".

2. In der Tarifnr. 73.02 (Ferrolegierungen) werden in der Anmerkung (Ferrosiliziummangan usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Worte

   „bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes),"

   gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(zu § 1)

Zu Nr. 1

(1) Die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat — im Hinblick auf das Bestehen besonderer struktureller und traditioneller Bedingungen des Warenaustausches mit Stahlunternehmen in Drittländern und die Bedeutung der Erzeugnisse dieses Warenaustausches für die Wirtschaft der Bundesrepublik — gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 2/64 vom 15. Januar 1964 [1]) mit Entscheidung Nr. 22/64 vom 21. Dezember 1964 [2]) der Bundesrepublik für das Kalenderjahr 1965 folgendes Drittlands-Jahres-Zollkontingent gewährt:

Gießereiroheisen
der Tarifnr. 73.01 - B - II und C - II
71 000 t
Zollsatz: 5 % des Wertes.

Die Hohe Behörde der EGKS hat die Ausnutzung dieses Zollkontingents entweder

für Sonderroheisen oder

für gewöhnliches Roheisen oder

für beide Sorten

der Regierung der Bundesrepublik überlassen (Abschnitt I Abs. 4 der „Erwägungen" der Entscheidung Nr. 22/64).

(2) Da Sonderroheisen weder in der Bundesrepublik noch in den anderen Ländern der Gemeinschaft erzeugt wird und es wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre, das ohnehin teuere Sonderroheisen mit dem spezifischen (Mindest-) Zoll von 28 DM je Tonne zu belasten, bestand ein besonderes Interesse daran, das Zollkontingent nur für die Einfuhr von Sonderroheisen zu eröffnen.

Die Entwicklung des Jahresbedarfs der deutschen Gießereiindustrie an Sonderroheisen ließ sich zu Beginn des Jahres 1965 nicht eindeutig voraussehen. Die Bundesregierung hielt es deshalb für zweckmäßig, zunächst ein Zollkontingent nur für das 1. Halbjahr 1965 zu eröffnen, und zwar für

Sonderroheisen mit einem Gehalt (in Gewichtshundertteilen) an

Mangan von höchstens 0,04

Phosphor von höchstens 0,035

Schwefel von höchstens 0,03
aus Tarifnr. 73.01 - B - II - b

in Höhe von 35 500 t.

Hinweis auf die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 vom 31. März 1965 [3]).

(3) Der Einfuhrbedarf der deutschen Gießereiindustrie an Sonderroheisen hält weiterhin an. Die Bundesregierung hält es deshalb für geboten, das Halbjahreskontingent in Höhe von 35 500 t nunmehr in ein Jahreskontingent in Höhe von 71 000 t umzuwandeln. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Jahresbedarf der Gießereiindustrie an Sonderroheisen voll aus dem Zollkontingent gedeckt werden kann.

Zu Nr. 2

Die Streichung hat zur Folge, daß im Rahmen des Zollkontingents eingeführtes Ferrosiliziummangan auch im Zollveredelungsverkehr zu Ferromangan verarbeitet und dieses ohne zusätzliche Belastungen in EWG-Mitgliedsländer ausgeführt werden kann. Die Bundesregierung hält diese Maßnahme, der die Ermächtigung zur Eröffnung des Zollkontingents (Entscheidung der Kommission der EWG vom 12. November 1964 [4]) nicht entgegensteht, für notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Ferromanganhersteller innerhalb des Gemeinsamen Marktes sicherzustellen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 107
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 3730
[3]) Bundesgesetzblatt 1965 II S. 304
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 3571